



Statuten

Artikel 1: Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein „Glarner Senioren“, nachstehend kurz VGS genannt, ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der VGS ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS). Er umfasst das Gebiet des Kantons Glarus und der näheren Umgebung.

Artikel 2: Zweck und Ziele

In Übereinstimmung mit den Zielen des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS) werden angestrebt:

- Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Senioren durch Information und Beratung, sowie Mitsprache bei der Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen, die ältere Menschen betreffen
- Wahrung der politischen und gesellschaftlichen Interessen der Senioren durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitsprache im sozialpolitischen Bereich auf Kantons- und Gemeindeebene
- Förderung der Solidarität in- und ausserhalb des Verbandes, sowie zwischen den Generationen mittels Veranstaltungen verschiedener Art

Die Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichen Zielsetzungen wird angestrebt.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Der VGS umfasst:

- Einzelmitglieder und Paare. Alle Einwohner des Kantons und der näheren Umgebung, hauptsächlich über Sechzigjährige, können Mitglieder des Vereins werden
- Die Kollektivmitgliedschaft ist für Senioren- und Pensioniertenvereinigungen mit Sitz im Kanton Glarus möglich. Die Zusammenarbeit richtet sich nach den Statuten des VGS
- Als Gönner können Einzelpersonen, Organisationen, Gruppen und Firmen in den VGS aufgenommen werden
- Zu Ehrenmitgliedern können an der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den VGS verdient gemacht haben

Über Aufnahme oder Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Neueintritt ab 1. September wird für das jeweils laufende Kalenderjahr kein Beitrag erhoben.

Der Austritt eines Mitglieds kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Artikel 4: Organisation

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident durch Stichentscheid und bei Wahlen das Los

Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder sind für eine neue, weitere Amtsdauer wieder wählbar. Ersatzwahlen finden anlässlich der jeweiligen ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Fachpersonen beiziehen.

Artikel 9: Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten, Vorstandssitzungen

Der Vorstand besorgt unter Leitung des Präsidenten die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und vollzieht Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand beschliesst über die interne Aufgabenverteilung.

Der Präsident beruft den Vorstand ein. Vorstandssitzungen sind zudem durchzuführen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Präsident oder dessen Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung und die anderen Veranstaltungen.

Artikel 10: Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder dessen Stellvertreter führen die rechtskräftige Kollektivunterschrift mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Artikel 11 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Vorstand unterbreitete Jahresrechnung. Zuhanden der Mitgliederversammlung erstellen sie den Revisorenbericht mit Antragserteilung.

Artikel 12: Finanzen

Die für die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Kollektivmitglieder und Gönner
- Spenden

- Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen
- Schenkungen und Legate
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Wertschriftenerträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine allfällige Änderung des Mitgliederbeitrages ist vom Vorstand zu begründen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder vorübergehend von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages zu befreien.

Die Ausgaben ergeben sich vor allem aus:

- Leistungen an den Zentralverband (SVS)
- Beiträge an Verbände und Organisationen
- Spesen der Vorstandsmitglieder
- Kosten für Vereinsanlässe
- Unkosten für Drucksachen, Büromaterial, Porti, etc.

Für die Verbindlichkeiten des VGS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Artikel 13: Besondere Beschlussfassungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für einen allfälligen Austrittsentscheid aus dem SVS ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der kann nur erfolgen, wenn an der entsprechenden Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Verein kann nur durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines anwesenden Mitglieds.

Artikel 14: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Februar 2017.
Alle Formulierungen sind geschlechtsneutral abgefasst.

8762 Schwanden, ... Februar 2021

Glarner Senioren

Der Präsident:

Der Aktuar und Vizepräsident:

Paul Aebli

Peter Meier